

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t
zum Durchführungsplan Nr.2 des Aufbaugesbietes
Mülheim-Ruhr.

Der Durchführungsplan Nr. 2 gründet sich auf den vom Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 11.10.1950 Az. IV, B 2 - 573- Tgb.Nr. 2366/50 festgestellten Teilneuordnungsplan-Altstadt- für die Stadt Mülheim a.d.Ruhr. Der Neuordnungsplan gilt als Leitplan gemäss Art.37 Abs.3 der Verordnung vom 13.6.1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29.4.1950 (G.u. VO.Bl. N. - W.S.95). Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungsplanes gründen sich auf § 12 des Gesetzes über Massnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.4.1950.

Das vom Durchführungsplan Nr. 2 erfasste Gebiet wird im Norden durch die Südseite der Bahnstrasse von der Ecke Viktoriastrasse bis zur Eppinghofer Strasse und im Osten im allgemeinen durch die Ostseite der Eppinghofer Strasse bis zur Ecke Bachstrasse, sodann durch die Südseite dieser Strasse bis zur Ecke Viktoriastrasse und weiter im allgemeinen durch die Westseite der Viktoriastrasse begrenzt. Im Plan ist die Umgrenzung durch einen braunen Fabstreifen hervorgehoben.

Im einzelnen stellt der Durchführungsplan folgendes dar:

Die Aufteilung des Plangebietes in Verkehrsflächen und Bauflächen unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung sowie zum Zwecke einer vollständigen Darstellung der Planabsichten, die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen und die Verkehrseinrichtungen (Strassenbahn, Bürgersteige, Verkehrsinseln usw.). Die Plananlage Nr.1 gibt Aufschluss über die Entwässerungsanlagen.

Die im Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 2 förmlich festgestellten Fluchtlinien sind schwarz dargestellt. Folgende rot gekennzeichneten Fluchtlinien werden durch diesen Plan neu festgesetzt:

- 1.) Nordostseite des Viktoriaplatzes, unter Aufhebung der bisherigen Fluchtlinie,
- 2.) Ostseite der Viktoriastrasse im Anschluss an die Fluchtlinie unter 1. bis zur Bahnstrasse,
- 3.) Südseite der Bahnstrasse von Viktoriastrasse bis Eppinghofer Strasse,

4. u. 5. /

4.u.5.) Nord- und Südseite der Schloßstrasse von der
Viktoriastrasse in Richtung Eppinghofer Strasse.

Der Teil der Eppinghofer Strasse, der in einem Baublock einbezogen wird, gilt nach § 12 des Aufbaugesetzes als aufgehoben und eingezogen.

Auf die Aufstellung eines Höhenplanes für die Strassen und Plätze kann verzichtet werden, da die Höhenlage des Straßennetzes unverändert bleibt. Der Rumbach ist, wie auch schon im Durchführungsplan 1 erläutert, neu zu verlegen. Er bleibt in der Bachstrasse, jedoch wird er in Zukunft einige Meter weiter nördlich als bei der alten Führung verlaufen.

Die alten Schmutzwasserkänäle sind in blau, die neuen in rot dargestellt.

Der südliche ca. 11.000 qm grosse Teil des vom Durchführungsplan Nr. 2 erfassten Gebietes soll durch eine Umlegung nach dem Aufbaugesetz vom 29.5.1950 neu geordnet werden, an der etwa 17 Grundstückseigentümer beteiligt sein werden. Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist im Durchführungsplan rot schraffiert dargestellt. Sie verläuft etwa von der Ecke Bachstrasse/Viktoriastrasse zur Ecke Schloßstrasse/Viktoriaplatz und weiter auf der Nordseite der Schloßstrasse entlang bis zur Ecke Schloßstrasse/Eppinghofer Strasse; von hier strebt sie nach Norden auf der derzeitigen Westseite der Eppinghofer Strasse an den Hausfronten entlang bis zur Haus- Nr. 37, von wo sie zur Ostseite der Straße springt. Die östliche und südliche Begrenzung des Umlegungsgebietes fällt mit der des Durchführungsplanes zusammen. Die vorgesehene Umlegung soll gleichzeitig oder im Anschluss an die für das Gebiet des Durchführungsplanes 1 vorgesehene Umlegung ausgeführt werden.

Gemäß Art. IX der 1. Verordnung vom 13.6.1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29.4.1950 sind die Kosten, die der Gemeinde und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Durchführungsplanes entstehen, zu schätzen.

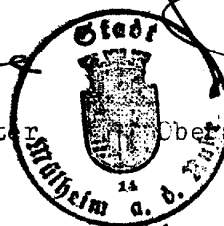
Da die Verwirklichung der vorgesehenen Massnahmen für die Eppinghofer Strasse etwa zwischen Schloßstrasse und Bahnstrasse voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt als die Neuordnung des übrigen Gebietes innerhalb des Durchführungsplanes 2 erfolgen wird, sind auch die Kosten getrennt für diese beiden Teile geschätzt worden. Unter A sind die Kosten für das erwähnte Teilstück der Eppinghofer Strasse und unter b die für das übrige Gebiet zusammengestellt.

	<u>A</u>	<u>B</u>
1.) Erwerb von zukünftigem Strassenland	312 000 DM	137 000 DM
2.) Entschädigungen für Gebäude und Gebäudereste, die zur Erreichung des Zieles der Planung abgerissen oder verändert werden müssen	74 000 DM	169 000 DM
3.) Verlegung der Abwässerkanäle (Die Verlegung des Rumbaches ist im Durchführungsplan 1 berücksichtigt)	25 000 DM	-
4.) Herstellung der Strassen (Straßendecke etc)	300 000 DM	700 000 DM
5.) Verlegung der Fernsprechkabel der Bundespost	6 000 DM	25 000 DM
6.) Verlegung der Wasserversorgungsleitungen	12 000 DM	30 000 DM
7.) Neuverlegung von Gas-Strassenrohrleitungen	15 000 DM	30 000 DM
8.) Verlegung der Schienen und Leitungen der Strassenbahn	60 000 DM	150 000 DM
9.) Verlegung von Leitungen des RWE	15 000 DM	18 000 DM
	<u>819 000 DM</u>	<u>1259 000 DM</u>
	=====	=====

Mülheim a.d. Ruhr, den 16.11.1951

R.P.

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor



Stadtverordneter.

11

A u s z u g

aus dem Amtsblatt vom 20.9.1952.

Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes Nr. 2 der Stadt Mülheim-Ruhr und Anordnung der Umlegung.

Die Stadtvertretung hat den Durchführungsplan Nr. 2 der Stadt Mülheim-Ruhr am 22.4.1952 förmlich festgestellt, nachdem die im § 11 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.4.50 festgelegten Fristen abgelaufen waren. Gleichzeitig hat die Stadtvertretung die Grundstücksumlegung für ein Teilgebiet des Durchführungsplanes 2 angeordnet und den Umlegungsausschuss ermächtigt, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen.

Das vom Durchführungsplan Nr. 2 erfaßte Gebiet wird im Norden durch die Südseite der Bahnstraße von der Ecke Viktoriastraße bis zur Eppinghofer Straße und im Osten im allgemeinen durch die Ostseite der Eppinghofer Straße bis zur Ecke Bachstraße, sodann durch die Südseite dieser Straße bis zur Ecke Viktoriastraße und weiter im allgemeinen durch die Westseite der Viktoriastraße begrenzt.

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Von der Ecke Bachstraße/Viktoriastraße durch die Ostseite der Viktoriastraße bis zur Ecke Schloßstraße/Viktoriaplatz und weiter durch die Nordseite der Schloßstraße bis zur Eppinghofer Straße; sodann durch die Westseite der Eppinghofer Straße bis Haus Nr. 37. Von hier verläuft die Grenze des Umlegungsgebietes zur Ostseite der Eppinghofer Straße und auf dieser entlang fast in gerader Richtung auf das Haus Bachstraße Nr. 40 zu und weiter auf der Südseite der Bachstraße bis zur Viktoriastraße.

Mülheim a.d.Ruhr, den 11. September 1952

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

gez. Thöne
Oberbürgermeister

gez. Kölges
Stadtverordneter

